

GZ.: BMI-LR1412/0065-III/1/a/2018

Wien, am 01. Juni 2018

An das  
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Mag. Julian-Peter Sixtl  
BMI - III/1 (Abteilung III/1)  
Herrengasse 7 , 1010 Wien  
Tel.: +43 1 53126 90/2495  
Pers. E-Mail: Julian-Peter.Sixtl@bmi.gv.at  
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at  
WWW.BMI.GV.AT  
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an  
die Org.-E-Mail-Adresse.

GZ: BMVRDJ-601.468/0020-V1/2018

per Mail an

[Sektion.V@bmvrdj.gv.at](mailto:Sektion.V@bmvrdj.gv.at)

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMVRDJ - Bundesministerium für  
Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz  
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den  
Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991  
geändert werden – Stellungnahme des BM.I

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seitens des Bundesministeriums für Inneres wird für die Initiative zu gegenständlicher  
Novellierung des EGVG und des VStG sowie für die Berücksichtigung zahlreicher im Vorfeld  
geäußerter Anregungen gedankt. Viele der vorgeschlagenen Änderungen werden begrüßt  
und stellen eine wesentliche Grundlage für einen effektiven Vollzug dar.

Ergänzend dürfen zu vorliegendem Entwurf folgende Anmerkungen übermittelt werden:

#### **1. Zu Art. 2 (VStG), Z 1 (§ 5)**

Bei der vorgeschlagenen Regelung handelt es sich um ein Abgehen von der gesetzlichen  
Fiktion betreffend das Verschulden gemäß Abs. 1. Gemäß Abs. 1 kann die Behörde bei den  
genannten Gründen ein Verschulden „ohne weiteres annehmen“. Dies soll nach der  
vorgeschlagenen Bestimmung gemäß § 5 Abs. 2 für Verwaltungsübertretungen ab € 50.000  
nicht mehr gelten. Dies würde bedeuten, dass gerade bei der erstmaligen Begehung einer

Verwaltungsübertretung, die aufgrund des hohen Unrechtsgehaltes der Tat oder der Tatfolgen mit einer derart hohen Geldstrafe bedroht ist, oder bei wiederholter Begehung einer Verwaltungsübertretung (vgl. dazu § 14 Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011) die gesetzliche Fiktion des Verschuldens gemäß Abs. 1 2. Satz nicht mehr zum Tragen kommt. Hinzu kommt, dass im Falle einer derartigen Verwaltungsübertretung durch eine juristische Person bzw. eine Personengesellschaft diese lediglich ein „taugliches“ Kontrollsystem zur Widerlegung des Verschuldens nachzuweisen hat.

Es darf daher angeregt werden, nochmals zu prüfen, ob eine derartige Differenzierung (aus der sich eine Erleichterung für höher sanktionierte Verwaltungsübertretungen ergibt) sachlich gerechtfertigt ist.

## **2. Zu Art. 2 (VStG), Z 3 (§ 20 Abs. 2)**

Es wird davon ausgegangen, dass § 20 Abs. 2 lediglich im ordentlichen Verfahren zur Anwendung gelangt. Dies ergibt sich in Zusammenschau mit § 19 Abs. 2, welcher eine Abwägung von Erschwerungs- und Milderungsgründe im ordentlichen Verfahren vorsieht. Des Weiteren wird explizit darauf hingewiesen, dass im Falle eines abgekürzten Verfahrens (vor allem im Hinblick auf den Grad des Verschuldens) ist aufgrund der automatisierten Vorgehensweise (bspw. im Falle mittels Radarkontrollen festgestellter Verwaltungsübertretungen) eine solche Berücksichtigung faktisch nicht möglich.

Aus Sicht des BMI ist daher jedenfalls eine Klarstellung dahingehend erforderlich, dass die Anwendbarkeit des § 20 Abs. 2 lediglich im ordentlichen Verfahren zum Tragen kommt.

## **3. Zu Art. 2 (VStG), Z 4 (§ 22 Abs. 3 und 4)**

Auch hier sollte aus obig Ausgeführten eine Klarstellung – oder auch Änderung – dahingehend erfolgen, dass diese Bestimmung nur auf das ordentliche Verfahren anzuwenden ist.

Ergänzend darf angemerkt werden, dass die Begrenzung der Strafhöhe gemäß dem 2. Satz im Hinblick auf den Unrechtsgehalt der mehrmaligen Verletzung einer Verwaltungsvorschrift fragwürdig erscheint.

## **4. Zu Art. 2 (VStG), Z 11 (§ 33a)**

Wenngleich der Gesetzeswortlaut deutlich auf die „Beendigung des strafbaren Verhaltens oder der strafbaren Tätigkeit“ und die Herstellung des entsprechenden Zustandes abstellt, sollte in den Erläuterungen zur Vorbeugung etwaiger Missverständnisse klar zum Ausdruck kommen, dass diese Bestimmung nur auf Dauerdelikte Anwendung finden kann.

Ergänzend darf angemerkt werden, dass die Rechtsfolgen einer Beratung gemäß Abs. 1 in der Gewerbeordnung geregelt sind und durch den Verweis in Abs. 2 diese Bestimmungen

der Gewerbeordnung Anwendung finden. Im Sinne der Transparenz für den Normunterworfenen sollte eine nähere Erörterung zumindest in den Erläuterungen angedacht werden.

**5. Zu Art. 2 (VStG), Z 25, 29 und 33 (§§ 47 Abs. 2, 49a Abs. 1 und 50 Abs. 1)**

Eine Klarstellung der Bedeutung der Wortfolge „Das oberste Organ“ ist jedenfalls erforderlich. Es sollte aus dem Normtext deutlich hervorgehen, dass es sich hierbei um das oberste Organ im funktionellen Sinn handelt. In der derzeitigen Textierung ist dies nicht erkennbar.

**6. Zu Art. 2 (VStG), Z 32 und 36 (§§ 49a Abs. 10 und 50 Abs. 7a)**

Es wird begrüßt, dass eine Rückzahlung allfälliger höherer als vorgeschriebener Beträge nur dann erfolgen soll, wenn der Betrag die Kosten der Rückzahlung übersteigt. Im Sinne der Kostenwahrheit wird die Festsetzung des Betrages mit € 27 vorgeschlagen. Dieser Betrag setzt sich aus ca. € 14 für eine Buchungszeile (die im Falle einer Rückzahlung der Überzahlung anfällt) sowie € 12,97 für eine ½ Arbeitsstunde eines V3-Beamten bzw. einer - Beamtin (auf Grundlage der „55. Kundmachung des Bundesministeriums für Finanzen betreffend die Werte für den durchschnittlichen Personalaufwand und Büroflächen-Mieten“ vom 29. März 2018) zusammen.

**7. Zu Art. 2 (VStG), Z 46 (§ 54b Abs. 1b)**

Da die Kosten der Exekution die in § 54b Abs. 1a (idgF) festgeschriebene Mahngebühr von € 5 bei Weitem übersteigen, wird aus verwaltungsökonomischen Gründen angeregt, von der Einführung der vorgeschlagenen Bestimmung des Abs. 1b abzusehen und zugleich § 54b Abs. 1a (idgF) ersatzlos entfallen zu lassen.

**8. Zu Art. 2 (VStG), Z 50 (§ 66b Abs. 20 Z 3)**

Abschließend darf hinsichtlich der Inkrafttretensbestimmung auf ein redaktionelles Versehen aufmerksam gemacht werden. Nach dieser Bestimmung sollen Verordnungen auf Grund der §§ 47 Abs. 2, 49a Abs. 1 und 50 Abs. 1 bereits ab dem der Kundmachung des BGBl. folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem 1. Juli 2019 in Kraft gesetzt werden. Die bisherigen auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen bleiben bis zur Erlassung der Verordnung aufgrund dieses BGBl. in Kraft. In den Erläuterungen hierzu wird jedoch angemerkt, dass diese Verordnungen frühestens mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden dürfen, wobei in Klammer der 1. Juli 2019 angeführt wird. Nachdem dieses Bundesgesetz jedoch bereits ab 1. Jänner 2019 in Kraft treten soll,

erscheinen diese Bestimmungen samt Erläuterungen einander zu widersprechen. Es darf daher eine Prüfung und allfällige Korrektur angeregt werden.

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Christine Schleifer-Tipl

**elektronisch gefertigt**

